

Potsdam, 01.06.2021

Pressemitteilung

Zu den Ergebnissen der Kabinettsitzung teilt Regierungssprecher Florian Engels mit:

Kabinett beschließt weitgehende Lockerungen der Corona-Regeln – Erleichterungen für Gastronomie, Tourismus, Kultur und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Chef vom Dienst

Hausruf: (03 31) 8 66 – 12 51

(03 31) 8 66 – 13 56

(03 31) 8 66 – 13 59

Fax: (03 31) 8 66 – 14 16

Internet: www.brandenburg.de

presseamt@stk.brandenburg.de

Die Infektionszahlen gehen im Land Brandenburg deutlich zurück. Die Sieben-Tage-Inzidenzen der 18 Landkreise und kreisfreien Städte liegen heute zwischen 6,1 (Ostprignitz-Ruppin) und 40,2 (Brandenburg an der Havel). Die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz beträgt aktuell 18,4. Vor vier Wochen lag dieser Wert noch bei 104,5. Angesichts dieser positiven Entwicklung hat die Landesregierung wie vor einer Woche angekündigt heute weitgehende Lockerungen der Corona-Regeln beschlossen.

Ab dem 3. Juni 2021 können sich unter Beachtung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln wieder mehr Menschen treffen: bis zu zwei Haushalte (ohne Personenbegrenzung) oder bis zu zehn Personen (höchstens zehn Haushalte). Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen oder Abschlussfeiern können mit bis zu 30 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 70 Personen unter freiem Himmel gefeiert werden. Einkaufen in Geschäften ist ohne vorherige Terminvergabe möglich. Unter Auflagen können Innengastronomie sowie Freibäder öffnen, Kino-, Theater- und Konzertbesuche sind möglich. Für Veranstaltungen gilt: in geschlossenen Räumen bis zu 200 und unter freiem Himmel mit bis zu 500 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern. Soweit ausschließlich Außengastronomie geöffnet ist, entfällt für die Gäste die Testpflicht. Demonstrationen können mit bis zu 1.000 Teilnehmenden stattfinden.

Ab dem 11. Juni 2021 können auch Hotels und Pensionen ohne Auslastungseinschränkung wieder Touristen beherbergen (Testpflicht alle 72 Stunden). Alle Schwimmbäder, Thermen, Freizeit- und Spaßbäder sowie Messen, Spielhallen, Spielbanken und Jahrmärkte können unter Auflagen wieder öffnen.

Die geänderte **7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** tritt am 3. Juni in Kraft. Sie gilt vorerst bis einschließlich 24. Juni 2021. Dann – so die Planung – soll wie bereits im vergangenen Sommer eine Umgangsverordnung mit wenigen konkreten Einschränkungen die Eindämmungsverordnung ablösen.

Ministerpräsident Dietmar Woidke: „Den Rahmen der heute beschlossenen Lockerungen haben wir bereits vor einer Woche bekannt gegeben. Dadurch konnte die Landesregierung allen Beteiligten Planungssicherheit und mehr Vorbereitungszeit geben. Nach den **zwei Öffnungsetappen** am 3. und am 11. Juni wollen wir in der zweiten Junihälfte weitere Schritte gehen. Dies ist aber abhängig von der **weiteren Entwicklung**. Die Türe darf nicht zu weit aufgemacht werden, sonst fegt das Virus wieder hinein. Und das kann keiner brauchen. Das müssen wir im Blick haben, auch wenn uns **derzeit positive Daten** begleiten: Ganz klar, die Eindämmung der Pandemie gelingt. Die Inzidenz liegt heute bei 18,4. Das ist fast die Hälfte vom Bundeschnitt. Kurz: Die Zahlen sind runtergegangen, deshalb geht es aufwärts. Mein **großer Dank** an alle, die hier mit am Strang ziehen – in die richtige, die gemeinsame Richtung. Deshalb konnten am Montag die **Grundschulen** fast im ganzen Land wieder in Präsenz gehen. Der Start ist gelungen. Das freut mich sehr, denn an der Schule gibt es nur eine Nummer 1: Das sind die Schülerinnen und Schüler. Und am 7. Juni folgen die weiterführenden Schulen. Insbesondere für die Menschen, die dahinter stehen freut es mich besonders, dass **Kultur, Sport und Tourismus** wieder durchstarten können.“

Gesundheitsstaatssekretär Michael Ranft: „Die Infektionszahlen sinken kontinuierlich. Das zeigt, dass die verordneten Schutzmaßnahmen greifen und die Impfungen wirken. Unser Grundsatz war und ist, dass Grundrechtseinschränkungen immer verhältnismäßig und an das aktuelle Pandemiegeschehen angepasst werden müssen. Aus diesem Grund sind **Lockerungen jetzt angebracht**. Die heute vom Kabinett beschlossenen Änderungen sind ein großer Schritt auf dem Weg zur Normalisierung vieler Lebensbereiche. Trotz dieser guten Nachrichten betone ich aber auch, dass wir uns alle weiter **umsichtig verhalten** und die Abstands- und Hygieneregeln unbedingt einhalten müssen. Die Pandemie ist leider immer noch nicht vorbei.“

Innenminister Michael Stübgen: „Unsere Schritte raus aus dem Lockdown sind spürbar. Die Entwicklung der Pandemie in den letzten Tagen und Wochen macht es möglich. Das normale Leben kehrt langsam zurück. Wir können alle zusammen auf einen Sommer der Entspannung hoffen. Trotzdem bleibt es wichtig, dass wir aufeinander achtgeben und uns schützen. Der Herbst soll keine neue Welle mit sich bringen. Der **wichtigste Schutz ist und bleibt die Impfung**. Und da kommen wir gut voran. Am Ende dieser Woche wird der millionste Brandenburger geimpft sein, fünfhunderttausend Brandenburger werden den vollständigen Impfschutz haben. Wir haben im Monat Mai ordentlich an Impfgeschwindigkeit zugelegt. Jede dritte Erstimpfung und mehr als die Hälfte aller Zweitimpfungen wurden alleine im Mai verabreicht. Unser Ziel ist es, bis zum Ende des Sommers allen den vollständigen Impfschutz zu ermöglichen und wir werden dieses Ziel erreichen.“

Die wichtigsten Änderungen in der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Überblick:

Ab dem 3. Juni:

Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit

- Angehörigen des eigenen Haushalts,
- Angehörigen des eigenen und Angehörigen eines weiteren Haushalts (die Anzahl der Personen aus beiden Haushalten ist unbegrenzt) oder
- insgesamt bis zu zehn Personen (höchstens zehn Haushalte)

zulässig. *Bisher galt: maximal Angehörige aus zwei Haushalten.*

Ausnahmen: Die Begrenzung der Anzahl der Haushalte gilt zum Beispiel nicht für

- die Wahrnehmung des Sorge- oder eines Umgangsrechts,
- die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen,
- begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Außenaktivitäten mit Jugendlichen, insbesondere von Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen der zugelassenen Kinder- und Jugendarbeit oder einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung,
- die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Private Feiern und Zusammenkünfte

Gute Nachrichten für Geburtstagskinder und Hochzeitspaare: **Private Feiern im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis aus besonderem Anlass** sind im privaten Wohnraum und im zugehörigen Garten oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen

- unter freiem Himmel mit bis zu 70 und
- in geschlossenen Räumen mit bis zu 30

zeitgleich anwesenden Gästen zulässig. Dabei müssen aber die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden.

Besondere Anlässe sind zum Beispiel: Verlobung, Hochzeit, Jubiläum, Geburtstag, Prüfung und Abschlussfeier.

Für sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im privaten Raum gelten die gleichen Kontaktbeschränkungen wie im öffentlichen Raum. Also nur:

- Angehörige des eigenen Haushalts,
- Angehörige des eigenen und Angehörige eines weiteren Haushalts oder
- insgesamt bis zu zehn Personen.

Veranstaltungen

Für **Veranstaltungen mit und ohne Unterhaltungscharakter** gibt es nun die gleichen Personenobergrenzen. So sind jetzt Veranstaltungen

- unter freiem Himmel mit bis zu 500 und
- in geschlossenen Räumen mit bis zu 200

zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

Unterschiede gibt es aber bei den Voraussetzungen, die eingehalten werden müssen.

Bei Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter gilt auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts:

- **Terminvergabe** an alle Besucherinnen und Besucher,
- Zutritt nur für Personen ohne Symptome einer COVID-19-Infektion,
- **Testpflicht** für alle ab 6 Jahren (bzw. Impf- oder Genesenennachweis),
- Steuerung und Beschränkung des Zutritts,
- Einhaltung des Abstandsgebots,
- **Maskenpflicht** (medizinische Maske),
- Erfassen von Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
- regelmäßiges Lüften in geschlossenen Räumen.

Im Unterschied dazu ist für **Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter** (zum Beispiel Mitglieder- und Betriebsversammlungen oder Vereins- und Gremiensitzungen) **keine Testpflicht** und **keine vorherige Terminvergabe** vorgeschrieben; alle anderen Voraussetzungen müssen eingehalten werden.

Versammlungen

An Versammlungen und Demonstrationen unter freiem Himmel (ausschließlich ortsfest) können **bis zu 1.000 Personen** teilnehmen. Damit ist die bisherige Personenobergrenze verdoppelt.

Voraussetzungen: Die Veranstalterinnen und Veranstalter müssen auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts wie bisher durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherstellen:

- Einhaltung des Abstandsgebots,
- Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts,
- verpflichtendes Tragen einer medizinischen Maske.

Einzelhandel

Alle Geschäfte des Einzelhandels können wieder **ohne Terminvergabe** öffnen. Kundinnen und Kunden müssen also nicht vorher einen Termin buchen, wenn sie zum Beispiel in einem Bekleidungsgeschäft einkaufen möchten.

Gastronomie

Es gibt **keine Terminpflicht** für Gaststätten wie Restaurants, Cafés, Kneipen oder Bars. Gäste können also ohne vorherige Terminvereinbarung einkehren.

Innengastronomie kann unter Auflagen, darunter Testpflicht, wieder öffnen. Wenn Gaststätten oder ähnliche Einrichtungen nur über **Außenbereiche** verfügen oder nur diese öffnen, dann besteht ab 3. Juni **keine Testpflicht**. Wird in Innenbereichen bewirtet, gilt Testpflicht auch im Außenbereich für alle ab 6 Jahren (bzw. Impf- oder Genesenennachweis).

Neben den Regeln zum Testen müssen die gastronomischen Betriebe auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherstellen:

- die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts,
- Zutritt nur für Gäste, die **keine Symptome** einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen,
- die Personendaten aller Gäste müssen in einem **Kontaktnachweis** zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden,
- **Maskenpflicht:** alle Personen müssen eine **medizinische Maske** tragen, wenn sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten (das Personal ist von der Tragepflicht befreit, wenn es keinen direkten Gästekontakt hat),
- an einem Tisch dürfen nur Gäste aus höchstens zwei Haushalten platziert werden; wenn Tische groß genug sind, dürfen an einem Tisch Gäste aus mehr als zwei Haushalten sitzen, sofern das Abstandsgebot zwischen allen Gästen eingehalten wird (Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht mit),
- zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen muss der **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden,
- in den Innenbereichen muss regelmäßig gelüftet werden.

Das bedeutet: Gastwirtinnen und Gastwirte haben nun die Möglichkeit, Personen aus mehr als zwei Haushalten an einem Tisch zu platzieren, sofern das Abstandsgebot zwischen allen Gästen eingehalten wird. Das Abstandsgebot muss aber selbstverständlich nicht zwischen Personen eingehalten werden, die im selben Haushalt leben.

Geschlossene Räume sind zum Beispiel auch geschlossene Zelte, Wintergärten, Gartenhäuser oder ähnlich umschlossene Aufbauten. Wenn eine Gaststätte nur ihren Außenbereich öffnet, können die Gäste aber selbstverständlich die Toiletten im Innenbereich aufsuchen.

Zum Zwecke der Abholung von Speisen und Getränken (im Rahmen des Außerhausverkaufs) können die Innenbereiche ebenfalls von Gästen betreten werden.

Beherbergung

Touristische Übernachtungen sind weiterhin in folgenden Unterkünften erlaubt:

- in Ferienwohnungen und Ferienhäusern,
- auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie
- auf Charterbooten mit Übernachtungsmöglichkeit.

Neu ist: Gemeinschaftlich genutzte Räume können ab 3. Juni wieder genutzt werden. Unterkünfte müssen nicht mehr zwingend über eine eigene Sanitärausstattung verfügen. So dürfen sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen zum Beispiel auf Campingplätzen wieder genutzt werden. Voraussetzungen dafür sind:

- Maskenpflicht (medizinische Maske)
- regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Personen

Weiterhin gilt: Es dürfen nur Gäste beherbergt werden, die keine Symptome einer möglichen COVID-19-Infektion aufweisen und die vor Beginn der Beherbergung negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind (von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder unter sechs Jahren; Genesene müssen einen Genesenennachweis und Geimpfte einen Impfnachweis vorlegen). Gäste müssen also nur einmal, und zwar beim Einchecken bzw. bei der Schlüsselübergabe, einen negativen Testnachweis vorlegen bzw. vor Ort unter Aufsicht einen Selbsttest durchführen.

Außerdem dürfen pro Wohneinheit nur Personen aus höchstens zwei Haushalten beherbergt werden. **Neue Ausnahme:** Bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe können auch Personen aus mehr als zwei Haushalten zusammen untergebracht werden.

Sport

Sport ist auf allen Sportanlagen unter Auflagen erlaubt.

In **geschlossenen Räumen**, dazu zählen zum Beispiel Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen und Bowlingcenter, gilt bereits seit dem 1. Juni 2021:

- die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
- Zutritt nur für Sportlerinnen und Sportler, die einen Termin gebucht haben, **keine Symptome** einer möglichen COVID-19-Infektion aufweisen, negativ auf eine COVID-19-Infektion getestet sind,
- die Personendaten aller Sportlerinnen und Sportler müssen in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden,

- **Maskenpflicht in den Umkleideräumen,**
- **Untersagung der gemeinsamen Ausübung von Kontaktsport mit mehr als 30 Sportlerinnen und Sportlern,**
- regelmäßiges Lüften.

Hinweis zur Testpflicht bei Indoor-Sport: **Schülerinnen und Schüler** können, sofern sie noch nicht volljährig sind, als Testnachweis eine von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Selbsttests vorlegen. **Das ist neu** und gilt ab dem 3. Juni 2021. Damit gilt die gleiche Regelung wie in Schulen auch für den Sport. Kinder im Alter unter 6 Jahren sind von der Testpflicht auch hier befreit.

Bei der Nutzung von **Sportanlagen unter freiem Himmel** gilt nur noch: Zutritt für Sportlerinnen und Sportler, die **keine Symptome** einer möglichen COVID-19-Infektion aufweisen. Ansonsten gibt es keine Einschränkungen. So ist also der **Kontaktsport im Freien ohne Personenbeschränkung** wieder möglich. Fußballmannschaften können also draußen wieder trainieren und spielen.

Weiterhin gibt es – mit Ausnahme Symptomfreiheit – keine Einschränkungen (insbesondere keine Testpflicht) für:

- Sportanlagen, soweit dort ausschließlich **ärztlich verordneter Sport** oder Sport zu sozial-therapeutischen Zwecken ausgeübt wird,
- den **Schulbetrieb** und die Kindertagesbetreuung sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen,
- den **Trainings- und Wettkampfbetrieb** der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von **Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern** durch anerkannte Hilfsorganisationen.

Der **Schulsport** und der Schwimmunterricht für Schülerinnen und Schüler sind damit wieder uneingeschränkt möglich.

Freibäder

Freibäder können ab dem 3. Juni wieder öffnen.

Voraussetzungen: Zutritt nur für Besucherinnen und Besucher ohne Symptome, Einhaltung des Abstandsgebots, Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, Erfassen der Personendaten in einem Kontaktnachweis. Badegäste müssen also keine Maske tragen. In Freibädern dürfen sich zeitgleich höchstens 500 Besucherinnen und Besucher aufhalten. **Das bedeutet:** Bei Freibädern gibt es keine Testpflicht.

Spielplätze

Für den Sportbetrieb auf Spielplätzen und Spielflächen gelten die gleichen Regelungen wie für Sportanlagen. Damit können **Indoor-Spielplätze** wieder öffnen (Terminvergabe, keine Symptome, Testpflicht, Erfassung der Personendaten, Maskenpflicht, regelmäßiges Lüften).

Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit gibt es keine Beschränkungen mehr. Das bedeutet: Die Angebote dürfen ohne Altersbegrenzung stattfinden. Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen müssen beachtet werden.

Gesangsunterricht und Blasinstrumente

Für den **Musikunterricht in Schulen** gilt neu: In geschlossenen Räumen darf nicht gesungen werden und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden. Im Außenbereich ist Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten erlaubt, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen allen Personen eingehalten wird.

In Musikschulen und ähnlichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen gilt: Der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten ist in geschlossenen Räumen nur als Einzelunterricht möglich oder im Außenbereich. In beiden Fällen muss ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen allen Personen eingehalten werden.

Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen

Für Präsenzangebote in Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen, wurde die **Testpflicht** präzisiert: Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen **einmal in der Woche** vor dem Beginn des ersten Unterrichtstags negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sein und einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen (bzw. Impf- oder Genesenennachweis). Das gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren sowie für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Falle des Einzelunterrichts an Musikschulen. Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Test- und Nachweispflicht zweimal in der Woche.

Hinweis: Die Personengrenzen für Präsenzangebote in Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen werden gänzlich aufgehoben.

Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und ähnliche Einrichtungen können wieder öffnen. Für sie gilt insbesondere:

- In geschlossenen Räumen bis zu 200 und unter freiem Himmel bis zu 500 zeitgleich anwesende Besucherinnen und Besucher
- Vorlage eines negativen Tests

- Abstand zwischen den Sitzplätzen kann auf bis einen Meter verringert werden (also Ausnahme beim Mindestabstand, dann aber Maskenpflicht)
- Maskenpflicht gilt nicht, wenn sich die Besucherinnen und Besucher auf einem festen Sitzplatz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen nicht unterschritten wird („Schachbrett“: jede Reihe wird versetzt besetzt)

Ansonsten gelten für Theater, Konzert- und Opernhäuser und Kinos grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für **Gedenkstätten, Museen**, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive, öffentliche Bibliotheken, **Freizeitparks, Tierparks**, Wildgehege, Zoologische und Botanische Gärten, die bereits öffnen dürfen: keine Symptome, Mindestabstand, **Maskenpflicht**, Erfassen der Personendaten, **Terminvergabe** (gilt nicht für Einrichtungen, die ausschließlich für den Publikumsverkehr zugängliche Außenflächen besitzen).

Künstlerische Ensembles

Dieser Abschnitt ist neu in der Eindämmungsverordnung: Zusammenkünfte künstlerischer Ensembles zum Zwecke des Probens sind

- unter freiem Himmel mit bis zu 70 Künstlerinnen und Künstlern und
- in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Künstlerinnen und Künstlern

zulässig.

Die Künstlerinnen und Künstler dürfen keine Symptome haben.

In geschlossenen Räumen darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

Beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel muss die Einhaltung eines **Mindestabstands von zwei Metern** zwischen allen Künstlerinnen und Künstlern gewährleistet sein.

Sofern im Innenbereich geprobt wird, haben alle Künstlerinnen und Künstler eine medizinische Maske zu tragen. Die Tragepflicht gilt nicht, wenn die Eigenart der künstlerischen Darbietung dies nicht zulässt.

Tourismus

Neben Stadtrundfahrten und Schiffsausflügen sind nun auch **wieder Reisebusreisen möglich**.

Anbieterinnen und Anbieter von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts Folgendes sicherzustellen:

- Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
- Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts,
- Erfassen der Personendaten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,

- Aufenthalt der Fahrgäste während der Fahrt auf festen Sitzplätzen,
- ausschließliche Beförderung von Fahrgästen, die keine Symptome haben und einen negativen Testnachweis (bzw. Impf- oder Genesenennachweis) vorlegen
- Maskenpflicht.

Hinweis: Für **geführte Stadtrundgänge** gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen für den öffentlichen Raum. Das bedeutet: Eine Stadtführerin bzw. ein Stadtführer kann bis zu neun Personen aus unterschiedlichen Haushalten und beliebig vielen vollständig Geimpften und Genesenen Sehenswürdigkeiten zeigen. Das gilt zum Beispiel auch für geführte Wanderungen oder Radtouren.

Vollständig Geimpfte und Genesene

Hier gibt es eine **Klarstellung** in der Eindämmungsverordnung: Vollständig Geimpfte und Genesene werden bei Personenbeschränkungen nicht mitgezählt. Das gilt auch dann, wenn die Anzahl der Haushalte, aus denen Personen zusammenkommen dürfen, begrenzt ist.

Das bedeutet zum Beispiel: Dürfen sich nach der Verordnung bis zu zwei Haushalte treffen, können an diesem Treffen beliebig viele vollständig Geimpfte und Genesene teilnehmen. So können also tatsächlich deutlich mehr als zwei Haushalte zusammenkommen. Wer als vollständig geimpft oder genesen gilt, ist in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes geregelt.

Testnachweis

Hier gibt es eine Erleichterung für alle Einrichtungen, in denen Kundinnen und Kunden oder Gäste einen negativen Test vorlegen müssen: Sie müssen den Testnachweis nicht mehr für die Dauer von zwei Wochen aufbewahren oder speichern. Hier gab es in der Praxis sehr viele Nachfragen zum Beispiel von Gastwirten, Kultureinrichtungen oder Geschäften.

Das bedeutet: Wenn in der Eindämmungsverordnung die Vorlage eines negativen Testnachweises vorgeschrieben ist, muss die oder der Verantwortliche den Testnachweis sehen. Vollständig Geimpfte müssen einen Impfnachweis und Genesene einen Genesenennachweis vorzeigen.

Ab dem 11. Juni:

Beherbergung

Touristische Übernachtungen sind auch in Hotels und Pensionen wieder erlaubt. Vor Beginn der Beherbergung und jeweils nach Ablauf von 72 Stunden müssen Gäste von Hotels und Pensionen einen negativen Testnachweis vorlegen. Hinweis: Diese Testpflicht gilt nicht für Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Charterboote.

Für die Unterbringung in Mehrbettzimmern gilt die Begrenzung auf zwei Haushalte nicht bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, sofern jeweils nach Ablauf von 72 Stunden eine weitere Testung erfolgt. Damit sind insbesondere die Ferienprogramme mit Übernachtungen möglich.

Messen, Ausstellungen, Spielhallen, Jahrmärkte, Volksfeste

Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen können wieder für den Publikumsverkehr öffnen. Betreiberinnen und Betreiber müssen auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts die gleichen Maßnahmen wie für Theater und Kinos sicherstellen. Und es gilt folgende Personenbegrenzung: Veranstaltungen sind hier unter freiem Himmel mit bis zu 500 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 200 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

Einzelhandel

Die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts in Geschäften werden gelockert. Ab dem 11. Juni können sich unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln und der Maskenpflicht beliebig viele Kundinnen und Kunden in Geschäften aufhalten.

Die bisherige Einschränkung „bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern dürfen sich nur Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt pro zehn Quadratmeter sowie für die darüberhinausgehende Verkaufsfläche nur Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt pro 20 Quadratmeter zeitgleich aufhalten“ gilt nicht mehr.

Spaß- und Freizeitbäder, Saunen, Thermen

Schwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder, Saunen, Thermen und Wellnesszentren können öffnen, wenn die Betreiberinnen und Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen folgendes sicherstellen:

- Zutritt nur für Besucherinnen und Besucher, die keine COVID-19-Symptome haben und einen negativen **Testnachweis** vorlegen (gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren),
- Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
- Erfassen von Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
- Einhaltung des Abstandsgebots,
- **Maskenpflicht** bei der Nutzung von Umkleieräumen,
- **Terminvergabe** (gilt nicht für Einrichtungen, die ausschließlich für den Publikumsverkehr zugängliche Außenflächen besitzen),
- in geschlossenen Räumen muss regelmäßig gelüftet werden.

Für Schwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder, Saunen, Thermen und Wellnesszentren gibt es keine Personenbegrenzung. Aber das Abstandsgebot muss eingehalten werden können.

Dampfsaunen und Dampfbäder

Dampfsaunen und Dampfbäder sind weiter für den Publikumsverkehr zu schließen.

Diskotheiken, Clubs, Prostitutionsstätten und Bordellbetriebe

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind weiterhin

- Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen, soweit in ihnen getanzt wird
- Prostitutionsstätten, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote